

Ausfertigung

Aktenzeichen:

3 O 278/10

Verf. undet am 16.12.2011

Klee, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



MEILICKE HOFFMANN & PARTNER  
Eing. 21. Dez. 2011  
(EB)

# Landgericht Bad Kreuznach

10. Feb. 2012

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER  
Eing. 29. Dez. 2011

Der Urkundsbeamte



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Meilicke Hoffmann & Partner, Pop-  
pelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn

gegen

Volksbank [REDACTED]

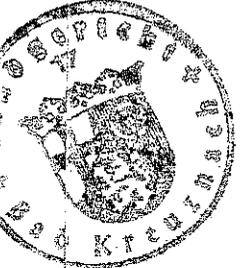
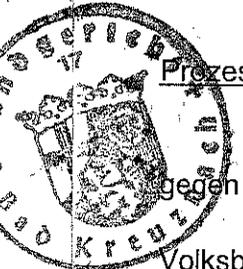
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Bad Kreuznach durch den Richter am Landgericht  
Hampel als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 26.10.2011 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt,
  - a. Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte aus der von Herrn  
Dr. [REDACTED]  
gezeichneten Beteiligung an der N1 European Filmprodukti-  
ons-GmbH & Co. KG (Beteiligung in Höhe von 78.750,00 EUR in-  
klusive 5 % Agio gemäß Zeichnung von 15.12.2003) [Zeichnungs-



schein-Nr.: [REDACTED] 83.544,06 EUR nebst Zinsen aus einem Betrag in Höhe von 68.143,95 EUR in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.03.2009

- b. weitere 3.466,77 EUR nebst Zinsen aus diesem Betrag in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.03.2009 wegen vorprozessualer Rechtsverfolgungskosten

an die Klägerin zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin - Zug-um-Zug gegen die Übertragung der Rechte aus der im Tenor zu 1. bezeichneten Beteiligung - alle zukünftigen finanziellen Nachteile zu ersetzen, die Herr [REDACTED] oder sie selbst infolge der Zeichnung der in Ziffer 1. bezeichneten Beteiligung an der N1 European Filmproduktions-GmbH & Co. KG unmittelbar oder mittelbar noch erleiden werden, etwa solche, die mit der Verpflichtung zur Übertragung der Rechte an der Beteiligung an dem streitgegenständlichen Gesellschaftsanteil an die Beklagte in Zusammenhang stehen, des Weiteren solche in Folge eines möglichen Wiederauflebens der Haftung (§ 172 Abs. 4 HGB) gegenüber Gläubigern des Fonds oder solche steuerlicher Art.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Zug-um-Zug angebotenen Übertragung der Rechte aus der Fondsbeteiligung in Verzug befindet.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

## Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Ansprüche wegen Verletzung eines Beratungsvertrages geltend.

Der Ehemann der Klägerin (im folgenden: Zedent) ist niedergelassener Arzt.

Im Dezember 2003 nahmen der Zedent und die Klägerin Kontakt zu der Beklagten auf. Sowohl der Zedent als auch die Klägerin selbst beabsichtigten, größere Geldbeträge anzulegen.

Das Gespräch wurde auf Seiten der Beklagten von dem Anlageberater ██████████ geführt.

Im Laufe des Gespräches zwischen dem Zedent und dem Anlageberater ██████████ dessen Inhalt zwischen den Parteien streitig ist, wurden durch den Anlageberater zwei Produkte vorgestellt, ein WIP-Portfolio-Fonds, an dem die Klägerin sich beteiligte und die streitgegenständliche Beteiligung an der N1 European Filmproduktions-GmbH & Co. KG (im folgenden: N1-Filmfonds KG).

An der N1-Filmfonds KG beteiligte sich der Zedent mit 78.750,00 EUR (inklusive eines Agio in Höhe von 5 %).

Laut einem Protokoll der Beiratssitzung der N1 Filmfonds KG vom 12.10.2007 soll die N1 Filmfonds KG liquidiert werden. Eine Liquidation ist bislang nicht erfolgt.

Die N1 Filmfonds KG schüttete an den Zedent in den Jahren 2007 bis 2009 insgesamt 10.606,05 EUR aus.

Dem Zedent wurde ein Prospekt der Anlage ausgehändigt, wobei der Zeitpunkt der Aushändigung zwischen den Parteien streitig ist. Wegen des Inhalts des Prospekts wird auf dessen mit der Klageschrift vorgelegte Ablichtung Bezug genommen.

Der Zedent hat seine ihm im Zusammenhang mit der Vermittlung der Beteiligung an dem geschlossenen Fonds "N1 European Filmproduktions-GmbH & Co. KG" (Zeichnung am 15.12.2003 (Zeichnungsschein-Nr. 72166) in Höhe von insgesamt 78.750,00 EUR inklusive 5 % Agio) gegen die Beklagte zustehenden Schadensersatz- und Freistellungsansprüche an die Klägerin abgetreten und diese ermächtigte, im Rahmen der Schadensabwicklung die Rechte aus der Fondsbeteiligung Zug-um-Zug an die Beklagte zu übertragen.

Die Klägerin trägt vor:

Der Zedent, ihr Ehemann, habe über seinen Partner in der gemeinsamen Arztpraxis erfahren, dass der Steuerberater der gemeinsam geführten Arztpraxis, Herr [REDACTED] auf die Anlageberatung der Beklagten hingewiesen habe. Es seien keine Hinweise durch den Steuerberater auf steueroptimierende Kapitalanlagen erfolgt.

Bereits bei Beginn des Beratungsgesprächs mit dem Anlagenberater [REDACTED] habe der Zedent darauf hingewiesen, dass er eine sicherheitsbedachte und ausgewogene Anlagementalität verfolge und der Investitionsbetrag sicher, also gerade ohne Verlustrisiko angelegt werden solle. Der Beklagten und ihrem Anlageberater sei auch bekannt gewesen, dass es sich um einen Teil der Altersversorgung des Zedenten gehandelt habe. Ziel der Investition sei nicht die Erwirtschaftung einer hohen Rendite gewesen. Der Kapitalerhalt der Investitionssumme habe im Vordergrund gestanden, weshalb die Sicherheit und der 100 %ige Rückfluss der Investitionssumme nicht gefährdet werden sollen.

Steuerlichen Vergünstigungen habe der Zedent offen gegenüber gestanden, doch habe hierdurch der Investitionsbetrag und dessen 100 %iger Rückfluss nicht gefährdet werden sollen. Weder sie noch ihr Ehemann hätten die Beklagte aufgesucht, um sich an einem Steuersparmodell zu beteiligen.

Der Zedent hätte von der Zeichnung Abstand genommen, wenn ihm seitens der Beklagten mitgeteilt worden wäre, dass die Zeichnung der Beteiligung den Investitionsbetrag einem Verlustrisiko

bis zum - eingetretenen - Risiko des Totalverlustes aussetze.

Der Berater habe die N1-Filmfonds KG auch damit beworben, dass vorherige Kapitalanlagen, die von dem genossenschaftlichen Bankenverbund initiiert worden seien, stets die prospektierten Prognosen übertroffen hätten. Dies sei unzutreffend gewesen, da vorherige geschlossene Fonds, u. a. mehrere Immobilienfonds, auch nicht planmäßig verlaufen seien.

Der Anlageberater der Beklagten habe den Zedenten nicht über die Funktionsweise und die besonderen Risiken des geschlossenen Medienfonds informiert. Er habe nicht auf die mangelnde Fungibilität, die Gefahr des Wiederauflebens der Haftung des Kommanditisten und auch nicht auf die Möglichkeit eines Teil- oder Totalverlustes hingewiesen, insbesondere im Hinblick auf die vorhersehbaren und relevanten Risiken des Anlagekonzepts. Vielmehr habe die Beklagte durch ihren Anlagenberater die Beteiligung mit der angeblichen Erfahrung des Managements, der vermeintlich hohen Qualität der Filmprodukte, der guten Renditeprognose und der vorteilhaften steuerlichen Wirkung empfohlen.

Darüber hinaus habe der Anlageberater der Beklagten dem Zedent bei dem Beratungsgespräch mitgeteilt, dass die einzelnen Fonds-Filme durch das Studio 20th Century Fox vermarktet würden. Die Einbindung der 20th Century Fox sei ein Garant dafür, dass die Filme Erfolg haben würden, wodurch auch der Fonds Erfolg haben werde. Dem Zedent sei der Eindruck vermittelt worden, dass die Fonds-Filme zunächst von der 20th Century Fox geprüft, sodann nach Freigabe durch diese produziert und schließlich auch durch die 20th Century Fox vermarktet werden würden.

Der Zedent sei zu keinem Zeitpunkt durch die Beklagte darüber informiert worden, dass die Beklagte Provisionen in Form von Rückvergütungen dafür erhalte, dass sich Anleger an dem Fonds beteiligten.

Auch aus dem Prospekt ergebe sich nicht, dass Rückvergütungen an die Beklagte fließen würden.

Wäre er darüber informiert worden, dass die Beklagte mindestens 9 % der Nominalbeteiligungssumme als Provision erhalte, hätte er von der Zeichnung der Beteiligung Abstand genommen, da es sich ihm aufgedrängt hätte, dass die Beklagte ihm die Beteiligung nur zur Verfolgung eige-

ner Provisionsinteressen anbiete.

Weder die mit der Zeichnung der Beteiligung einhergehenden Risiken, noch die der Beklagten zufließenden Rückvergütungen seien dem Prospekt zu entnehmen.

Die Risikohinweise in dem Prospekt seien unzureichend.

Die Rückvergütungen seien dem Prospekt weder dem Grunde noch der Höhe nach zu entnehmen. Außerdem habe der Zedent den Prospekt vor der Zeichnung nicht zur Kenntnis nehmen können, da er ihm erst nach Zeichnung der Beteiligung ausgehändigt worden sei.

Der Zedent habe sich auch auf die Angaben des Anlageberaters der Beklagten verlassen dürfen, da den Angaben des Beraters der Vorrang vor denjenigen des Prospekts einzuräumen sei und dem Anlageberater eine besondere Bedeutung zukomme.

Es habe entgegen den Anpreisungen der Beklagten keine Absicherung gegen den Verlust der Einlage gegeben. Dies ergebe sich aus einer von der für die Eigenkapitalanwerbung zentral zuständigen GVA Geno-Vermögens-Anlage-Gesellschaft mbH herausgegebenen Kurzübersicht, die aber insoweit nicht den Tatsachen entspreche.

Der Zedent sei von der Beklagten nicht darüber aufgeklärt worden, dass die Verbindung zur 20th Century Fox nur lose und nicht - wie beworben - eine feste Verbindung gewesen sei. Die fehlende Einbindung der 20th Century Fox werde dem unbefangenen Leser des Prospekts nicht vor Augen geführt. Die fehlerhaften Aussagen im Prospekt, aus denen sich eine zentrale Rolle der 20th Century Fox bei Auswahl und Vermarktung der Projekte ergebe, sei von der Beklagten nicht richtig gestellt worden.

Die Weichkosten seien im Prospekt fehlerhaft dargestellt. Bei den Angaben von Transaktionskostengebühren von lediglich 3,44 % handelt es sich um eine krasse Irreführung potentieller Anleger. Tatsächlich lägen bei richtiger Interpretation der in dem Prospekt enthaltenen Zahlen Weichkosten von rund 40 % des von den Anlegern aufzubringenden Eigenkapitals vor. Hierauf hätte gesondert hingewiesen werden müssen.

Das im Prospekt enthaltene Versprechen, dass angeblich 62 % des Produktionsbudgets vorran-

gig vor den Marketingaufwendungen der 20th Century Fox zurückgeführt würden, sei fehlerhaft. Denn dabei werde nicht berücksichtigt, dass zwischen den verschiedenen Territorien keine Verrechnung stattfinde.

Auf das Risiko des Blindpool-Konzepts hätte gesondert hingewiesen werden müssen. Es habe weder eine steuerliche noch eine betriebliche Notwendigkeit gegeben, die N1 Filmfonds KG als Blindpool zu konzipieren. Über die dadurch gesteigerten Risiken hätte aufgeklärt werden müssen.

Er müsse sich auf den ihm entstandenen Schaden keine Steuervorteile anrechnen lassen.

Die Beklagte habe auch schuldhaft gehandelt und könne sich insbesondere im Hinblick auf die Pflicht zur Aufklärung über Rückvergütungen nicht auf einen Irrtum berufen.

Die Forderungen seien nicht verjährt.

Die Klägerin hat die Klage hinsichtlich des Antrages, die Beklagte zu verurteilen, an sie weitere Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz für den Zeitraum vom 31.12.2008 bis zum 04.02.2009 aus einem Betrag in Höhe von 3.030,30 EUR zu zahlen, zurückgenommen.

Die Klägerin beantragte zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen,
  - a. Zug-um-Zug gegen Übertragung der Rechte aus der von Herrn [REDACTED] gezeichneten Beteiligung an der N1 European Filmproduktions-GmbH & Co. KG (Beteiligung in Höhe von 78.750,00 EUR inklusive 5 % Agio gemäß Zeichnung vom 15.12.2003 [Zeichnungsschein-Nr.: [REDACTED]]) einen Betrag in Höhe von 83.544,06 EUR nebst Zinsen aus diesem Betrag in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.12.2008,
  - b. einen weiteren Betrag in Höhe von 3.466,77 EUR nebst Zinsen aus diesem Betrag in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.12.2008 wegen vorprozessualer Rechtsverfolgungskosten,

an sie zu zahlen,

1. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr - Zug-um-Zug gegen die Übertragung der Rechte aus der im Antrag zu 1. bezeichneten Beteiligung - alle zukünftigen finanziellen Nachteile zu ersetzen, die Herrn [REDACTED] oder ihr selbst infolge der Zeichnung der in Ziffer 1. bezeichneten Beteiligung an der N1 European Filmproduktions-GmbH & Co. KG unmittelbar oder mittelbar noch erleiden werden, etwa solche, die mit der Verpflichtung zur Übertragung der Rechte an der Beteiligung an dem streitgegenständlichen Gesellschaftsanteil an die Beklagte in Zusammenhang stehen, des Weiteren solche in Folge eines möglichen Wiederauflebens der Haftung (§ 172 Abs. 4 HGB) gegenüber Gläubigern des Fonds oder solche steuerliche Art,
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Zug-um-Zug angebotenen Übertragung der Rechte aus der Fondsbeteiligung in Verzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet:

Die Klägerin und ihr Ehemann seien auf Empfehlung des Steuerberaterbüros [REDACTED] auf sie zugekommen, um sich über die Anlagemöglichkeiten bei steuerorientierten Produkten zu informieren und nach Möglichkeit für das laufende Jahre 2003 eine Steuerstundung zu erzielen.

Aufgrund entsprechender Vorkenntnisse hätten sich die Klägerin und ihr Ehemann bei ihr über ihren Mitarbeiter [REDACTED] über die Anlageprodukte "WIP-Portfolio" und den streitgegenständlichen "N1 Filmfonds" informiert. Angesichts des hohen zu versteuernden Einkommens des Zedenten sei diese Anfrage verständlich gewesen, da über die beiden Anlagemöglichkeiten hohe Verlustzuweisungen für das Jahr 2003 zu erzielen gewesen seien.

Der Zedent habe seine Anlagementalität als ertragsorientiert beschrieben. Ihr Mitarbeiter [REDACTED] habe sodann die Chancen und Risiken sowohl des WIP-Portfolio-Fonds als auch des N1 Filmfonds aufgrund der vorliegenden Verkaufsprospekte erläutert. Dabei seien sowohl das Totalver-

lustrisiko als auch die eingeschränkte Fungibilität der Vermögensanlage angesprochen worden.

Als in Vermögensanlagen erfahrene Anleger habe der Zedent die Frage nach einem Provisionserlös der Beklagten gestellt. Ihr Mitarbeiter [REDACTED] habe dem Zedenten wahrheitsgemäß mitgeteilt, dass sie aufgrund der beabsichtigten Anlage Provisionen erzielen werden und zwar hinsichtlich des N1 Filmfonds etwa 9 %.

Gegen Ende des Gesprächs habe ihr Mitarbeiter noch angeregt, den Anlagebetrag in Höhe von insgesamt 100.000,00 EUR zu 75.000,00 EUR in den WIP-Portfolio-Fonds und zu 25.000,00 EUR in den N1 Filmfonds zu investieren. Die Klägerin und der Zedent hätten sich Bedenken ausgedrückt und dann einen Tag später die Fondsanlagen so abgeschlossen, dass die Klägerin 25.000,00 EUR in den WIP-Portfolio-Fonds, der Zedent 75.000,00 EUR in den N1 Filmfonds angelegt hätten. Ihr Mitarbeiter [REDACTED] habe noch darauf hingewiesen, dass er diese Gewichtung angesichts des klaren unternehmerischen Risikos des N1 Filmfonds nicht für richtig halte.

Der Zedent habe vor seiner Anlageentscheidung einen zu der Vermögensanlage gehörenden Verkaufsprospekt erhalten, in dem sämtliche Chancen und Risiken vollständig und richtig wiedergegeben und erläuternd dargestellt worden seien.

Es fehle bereits an einem Anlageberatungsvertrag, da die Klägerin und der Zedent gewusst hätten, welche Anlageprodukte sie erwerben wollten, sei sie nur anlagevermittelnd tätig geworden.

Der Verkaufsprospekt sei inhaltlich nicht zu beanstanden.

In dem Emissionsprospekt seien sämtliche Vertriebskosten, auch die Provisionen offen dargelegt.

Unabhängig davon, dass ihr Mitarbeiter [REDACTED] den Umstand der Provisionierung für das Geschäft deutlich angesprochen habe, liege es auf der Hand, dass sie als Vertriebspartner eine Provision erhalte.

Der Zedent müsse sich die steuerlichen Verlustzuweisungen im Wege der Vorteilsausgleichung anrechnen lassen.

Etwaige Ansprüche seien verjährt. Durch das Ausbleiben der ersten prospektierten Ausschüttung im Jahre 2005 habe der Zedent von einem möglichen Schaden Kenntnis erlangt. Ansprüche seien mit Ablauf des 31.12.2008 verjährt gewesen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2011 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist, soweit sei nach der teilweisen Klagerücknahme noch geltend gemacht wird, überwiegend begründet.

Der Anspruch der Klägerin ergibt sich aus § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem von dem Zedent und der Beklagten abgeschlossenen Beratungsvertrag. Die Ansprüche des Zedenten aus diesem Beratungsvertrag wurden unstreitig an die Klägerin abgetreten, so dass diese die Ansprüche im eigenen Namen geltend machen kann.

Zwischen der Beklagten und dem Zedent ist ein Beratungsvertrag und nicht, wie die Beklagte meint, ein Vermittlungsvertrag zustande gekommen.

Ein Vermittlungsvertrag liegt - im Gegensatz zum Beratungsvertrag - dann vor, wenn der Anlageinteressent dem Anlagevermittler als Selbständiger gegenübertritt. Der Anlageinteressent wendet sich an den Vermittler in dem Bewusstsein, dass der werbende und anpreisende Charakter im Vordergrund steht. Der zwischen dem Anlagevermittler und dem Anlageinteressent zustande gekommene Vertrag zielt lediglich auf Auskunftserteilung ab. Er verpflichtet den Vermittler zur vollständiger und richtiger Information über diejenigen Umstände, die für den Anlageentschluss des Interessenten von besonderer Bedeutung sind.

Demgegenüber zieht ein Kapitalanleger einen Anlageberater hinzu, wenn er selbst keine ausreichenden wirtschaftlichen Kenntnisse und keinen genügenden Überblick über wirtschaftliche Zusammenhänge hat. Die Erwartungen des Anlegers gehen dabei nicht nur in Richtung der Mitteilung von Tatsachen, sondern zielen auf deren fachkundige Bewertung und Beurteilung ab, wobei der Anleger häufig eine auf seine persönlichen Verhältnisse zugeschnittene Beratung wünscht (vgl. BGH, Versicherungsrecht 1993, 1104; NJW 1990, 506; NJW 1982, 1095).

Im vorliegenden Fall ergibt sich schon aus dem Vorbringen der Beklagten, dass zwischen ihr und dem Zedenten ein Beratungsvertrag zustande gekommen ist. Denn danach beschränkte sich der Kontakt zwischen der Beklagten und dem Zedenten nicht darauf, dass der Zedent lediglich Auskünfte über eine bestimmte, von ihm bereits getroffene Anlageentscheidung gewünscht hätte.

Dafür spricht bereits die Formulierung in der Klageerwiderung, wonach die Klägerin und der Zedent auf die Beklagte zugekommen seien, um sich über Anlagemöglichkeiten bei steuerorientierten Produkten zu informieren. Wer sich über Anlagemöglichkeiten informieren will, mit denen - nach dem Vortrag der Beklagten - ein bestimmtes Ziel, nämlich eine Steuerstundung im Jahre 2003 erreicht werden soll, fragt nicht nur gezielt nach einem Produkt, in das er investieren will, sondern er will, für seinen Gesprächspartner erkennbar, alternative Anlagemöglichkeiten aufgezeigt bekommen. Das spricht gegen die bloße Vermittlung eines bereits von dem Zedenten ausgewählten Produktes.

Gegen die Annahme eines Vermittlungsvertrages spricht auch, dass der Mitarbeiter der Beklagten, [REDACTED] bei dem Zedent gezielt Informationen über dessen Anlageerfahrung und dessen Vermögensverhältnisse eingeholt hat. Dies diene der Vorbereitung einer umfassenden, auf die persönlichen Verhältnisse abgestimmten Beratung und wäre für eine lediglich auf Auskunftserteilung abzielende Vermittlung nicht erforderlich gewesen.

Die Beklagte selbst ist auch - jedenfalls vorgerichtlich und vor anwaltlicher Beratung - von einem Beratungsvertrag ausgegangen. So hat sie als Anlage B 1. das Protokoll der Kundenberatung vorgelegt, in dem es unter "Allgemeine Hinweise" heißt:

"Dieses Protokoll ist weder ein Prospektersatz noch eine Prospektergänzung! Es dient lediglich zur Dokumentation und Protokollierung der Beratung.

Die Beratung wird auf der Grundlage des aktuell gültigen Emissionsprospektes sowie des aktuell geltenden deutschen Rechts durchgeführt, der Prospekt wurde mit dem Berater ausführlich durchgesprochen. Der Berater kann keine Haftung für vom Anleger erwartete wirtschaftliche oder steuerliche Effekte aus einer Beteiligung an dieser Anlage übernehmen."

Der Mitarbeiter der Beklagten, [REDACTED] hat dieses Protokoll als "Berater" unterschrieben.

Der Mitarbeiter [REDACTED] hat ferner ein von der Beklagten als Anlage B 2 vorgelegtes Gedächtnisprotokoll über die "Beratung [REDACTED] vom 14.12. und 15.12.2003" verfasst. In diesem Protokoll heißt es:

"Um eine anleger- und objektgerechte Beratung zu gewährleisten wurden von mir damals im Rahmen unseres "Betreuungs-Check-Up"-Erfassungsbogen die wichtigsten Kundenangaben und Produktkenntnisse erfragt und dokumentiert."

Im letzten Satz dieses Protokolls benennt dessen Verfasser, [REDACTED] die typischen Pflichten eines Beratungsvertrages:

"Somit habe ich alle Pflichten einer anleger- und objektgerechten Beratung erfüllt."

Schließlich hat der Zeuge [REDACTED] bei seiner Vernehmung entgegen dem Vortrag der Beklagten angegeben, dass die beiden von der Klägerin und dem Zedenten gezeichneten Beteiligungen nicht von diesen zum Gegenstand des Gesprächs gemacht wurden. Die Klägerin und der Zedent haben also nicht gezielt nach diese Produkten gefragt, sie wurden ihnen vielmehr von dem Anlageberater der Beklagten vorgeschlagen.

Aus dem damit zwischen der Beklagten und dem Zedent zustande gekommenen Beratungsvertrag schuldete die Beklagte eine anleger- und anlagegerechte Beratung.

Zu der anlagegerechten Beratung gehört eine Aufklärung über alle Umstände und Risiken, die für die Anlageentscheidung des Kunden von Bedeutung sein können. Maßgeblich sind der Wissensstand, die Risikobereitschaft und das Anlageziel des Kunden und andererseits die allgemei-

nen Risiken, wie etwa die Konjunkturlage und die Entwicklung des Kapitalmarktes sowie die speziellen Risiken, die sich aus den Besonderheiten des Anlageobjektes ergeben. In Bezug auf das Anlageobjekt hat sich die Beratung auf diejenigen Eigenschaften und Risiken zu beziehen, die für die jeweilige Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben oder haben können. Während die Bank über diese Umstände richtig, sorgfältig, zeitnah, vollständig und für den Kunden verständlich zu unterrichten hat, muss die Bewertung und Empfehlung des Anlageobjekts unter Berücksichtigung der genannten Gegebenheiten lediglich ex ante betrachtet vertretbar sein. Das Risiko, dass eine aufgrund anleger- und objektgerechter Beratung getroffene Anlageentscheidung sich im Nachhinein als falsch erweist, trägt der Anleger (vgl. BGH DB 2011, 2649 mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Dem genügt die Beratung des Zedenten durch die Beklagte jedenfalls in zweierlei Hinsicht nicht.

Für den Anleger, der eine Anlage in einen geschlossenen Filmfonds in Erwägung zieht, ist von wesentlicher Bedeutung, welche Filme produziert und wie diese vermarktet werden, d. h. welche Mittel eingesetzt werden, um einen Film am Markt durchzusetzen. Das wirtschaftliche Hauptrisiko einer Filmproduktion besteht darin, die Vorstellung möglicher Verwertungspartner oder den Geschmack des Publikums nicht zu treffen (BGH, Versicherungsrecht 2011, 77). Dies führt dazu, dass der Film die eingesetzten Mittel nicht wieder einspielt und die Produktion zu einem Verlust führt. Das wird auch im Eingang des Prospekts betont.

Für den Anleger ist es mithin ein wichtiges Kriterium für seine Anlageentscheidung, wenn die zu produzierenden Filme, von einem am Markt eingeführten, weltweit bekannten Filmstudio zum einen vertrieben und vermarktet werden sollen und zum anderen dieses Filmstudio auch bei der Auswahl zu produzierender Filme ein Mitentscheidungsrecht hat. Wird der Anleger über eine derart gestaltete Mitwirkung eines bekannten Filmstudios informiert, rechtfertigt dies aus seiner Sicht, das von ihm einzugehende Risiko als geringer einzuschätzen. Diese Information lässt für ihn den Schluss zu, dass die Erfahrungen des Filmstudios, sein Bekanntheitsgrad und dessen auch darauf beruhende Durchsetzungsfähigkeit am Markt zu einer positiven Prognose Anlass geben.

Hier ist der Kläger von dem Anlageberater der Beklagten über eine maßgebliche Mitwirkung der 20th Century Fox, eines weltweit und allgemein bekannten Filmstudios und eines der - lediglich sechs - wichtigsten Filmstudios in den USA in Kenntnis gesetzt worden. Dies ergibt sich aus

der Aussage des Zeugen [REDACTED] der dazu befragt, was er über die Rolle der 20th Century Fox angegeben hat, folgendes bekundet hat:

"Im Grunde genommen habe ich schon geäußert, dass die 20th Century Fox dahintersteht und auch die Vermarktung der Filme übernimmt, das war bei diesem Fonds üblich, darauf hinzuweisen. Das ist auch das, wo ich persönlich im Nachhinein und rückblickend am meisten enttäuscht bin, dass das nicht so eingetreten ist."

Diese Angabe war jedoch unrichtig. Wie sich bei einer sorgfältigen Analyse des Prospektes ergeben hätte, war die Rolle der 20th Century Fox nur sehr beschränkt und hing vor allen Dingen in wesentlichen Aspekten von deren freier Entscheidung ab.

Dies gilt zunächst für die Vermarktung und den Vertrieb der zu produzierenden Filme. Zwar gab es laut Prospekt eine Rahmenvertriebsvereinbarung mit der 20th Century Fox, nach der sich diese verpflichtet hatte, bis zu 10 Filme der Fondsgesellschaft in den Fox Territorien auszuwerten, sofern das Filmprojekt von der 20th Century Fox genehmigt wurde (vgl. Seite 19 des Prospekts). Allerdings bestand für die 20th Century Fox die einseitige Möglichkeit bei Ablieferung des fertiggestellten Films die Mindestveröffentlichung abzulehnen. Der Prospekt beschreibt das wie folgt:

"Nach Zustimmung zu einem Filmprojekt ist Fox verpflichtet, den Film in den Foxterritorien zu vertreiben. Fox hat die einmalige Option, sofern hierauf nicht im Zuge der Zustimmung separat verzichtet wurde, bei Ablieferung eines fertiggestellten Films die Mindestveröffentlichung abzulehnen; die Beteiligungsgesellschaft müsste in diesem Fall ggf. die gesamten Werbeaufwendungen tragen. Fox ist jedoch weiterhin verpflichtet, den Film zu den ansonsten gleichen Konditionen der Rahmenvertriebsvereinbarung zu vertreiben. Das Management wird versuchen, vor Produktionsbeginn größerer Filmprojekte einen Verzicht für diese Option zu erhalten. Dies wurde z. B. beim ersten Film "The Order" umgesetzt."

Die 20th Century Fox konnte sich also einseitig von der Verpflichtung den Film - im Wesentlichen auf ihre Kosten - zu vertreiben, lösen. Ein Grund, bereits vorab auf diese Option zu verzichten, bestand für sie nicht.

Darüber hinaus, galt die Rahmenvertriebsvereinbarung ohnedies nur für die Filme, deren Realisierung die 20th Century Fox zugestimmt hatte. Die N1 Filmfonds KG war nun aber nicht verpflichtet, lediglich Filme zu produzieren, die von der 20th Century Fox genehmigt worden waren. Die 20th Century Fox hat im Verhältnis zu der N1 Film Fonds KG kein Vetorecht und auch nicht die Funktion einer Prüfungsinstanz oder der Qualitätssicherung inne. Auch dies findet sich jedoch nur bei sorgfältiger Lektüre an nicht besonders hervorgerufener Stelle des Prospekts. Auf Seite 18 f. des Prospekts heißt es hierzu:

"Bevor ein Filmprojekt in die Produktion geht, müssen das Filmscript, das Produktionsbudget sowie die Besetzung von Regisseuren und Hauptdarstellern Fox vorgelegt werden. Fox hat das Recht das Projekt abzulehnen, was z. B. bei fragwürdiger Marktakzeptanz der Fall wäre. Sollte ein Filmprojekt der Beteiligungsgesellschaft ein Budget von unter US-Dollar 10 Mio. haben oder von Fox abgelehnt, jedoch von der Geschäftsführung, den wirtschaftlichen Beratern sowie Filmvertriebsagenturen entgegen der Auffassung von Fox als erfolgreich beurteilt werden, so kann dieses Projekt realisiert werden. Dies gilt für Filmproduktionen mit einem Budget ab US-Dollar 7,5 Mio. nur, sofern es der Geschäftsführung gelingt, eine Vertriebsvereinbarung für den nordamerikanischen Markt für dieses Filmprojekt mit einem anderen US Major-Studio abzuschließen, durch die die Beteiligungsgesellschaft wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als bei einer Auswertung durch Fox."

Die N1 Filmfonds KG konnte also auch nach Ablehnung des Filmprojekts durch die 20th Century Fox das Projekt realisieren, wobei sie bei der Auswahl des Partners einer Vertriebsvereinbarung frei war und dieser Partner nicht das Renommée, die Markterfahrung und die Marktmacht der 20th Century Fox aufweisen musste.

Mit der Entscheidung für eine Realisierung eines Filmprojekts ohne die 20th Century Fox entfiel nach dem oben bereits Ausgeführten auch der Vertrieb über die 20th Century Fox.

Dementsprechend wurden tatsächlich, wie die Klägerin unwidersprochen vorgetragen hat, auch lediglich drei Filme mit der 20th Century Fox realisiert.

Dies entspricht nicht mehr den Angaben des Anlageberaters, dass die 20th Century Fox - uneingeschränkt - die Vermarktung der Filme übernimmt und "dahintersteht".

Soweit sich bei einer sorgfältigen Lektüre des Prospektes die beschränkte Rolle der 20th Century Fox erkennen lässt, schließt dies den Beratungsfehler der Beklagten nicht aus. Der Zedent durfte sich gegenüber nur an versteckter Stelle vorhandenen Hinweisen des Projekts auf die Angaben des Beraters verlassen. Denn der Anleger, der bei seiner Anlageentscheidung die besonderen Erfahrungen und Kenntnisse eines Anlageberaters in Anspruch nimmt, misst den Ratschlägen, Auskünfte und Mitteilungen des Anlageberaters, dieser ihm in einem persönlichen Gespräch unterbreitet, besonderes Gewicht bei. Die Prospektangaben, die notwendig allgemein gehalten sind und deren Detailfülle, angereichert mit volks-, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fachausdrücken, viele Anleger von einer näheren Lektüre abhält, treten demgegenüber regelmäßig in den Hintergrund. Vertraut daher der Anleger auf den Rat und die Angaben seines Beraters und sieht deshalb davon ab, den ihm übergebenen Anlageprospekt durchzusehen und auszuwerten, so ist darin kein in subjektiver und objektiver Hinsicht grobes Verschulden gegen sich selbst zu sehen (BGH BGHZ 186, 152).

Auch ein den Anspruch mindermes oder gar ausschließendes Mitverschulden des Zedenten kommt, wenn er sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beratung verlassen hat, nicht in Betracht (BGH a. a. O.).

Im Übrigen ist auch aus dem Prospekt die nur beschränkte Funktion und Stellung der 20th Century Fox nicht ohne weiteres zu erkennen. Während die 20th Century Fox an mehreren Stellen im Prospekt prominent und unter graphischer Hervorhebung betont wird, so etwa auf Seiten 5, 6, 18 und 20 des Prospekts, finden sich die Einschränkungen dieser Rolle dagegen lediglich an nicht ohne weiteres erkennbaren Stellen im Fließtext.

Ferner geht das Gericht nach den gesamten Verhandlungen sowie der durchgeführten Beweisaufnahme (§ 286 ZPO) davon aus, dass der Zedent nicht ausdrücklich und der Höhe nach über die an die Beklagte fließende Rückvergütung aufgeklärt wurde.

Nach ihrem eigenen Vortrag hat die Beklagte von der Initiatorin des Fonds 9 % des Nennwertes des Fonds als Rückvergütung (sogenannte Kick-Back-Zahlungen) erhalten. Hierüber wäre der Zedent aufzuklären gewesen (BGH, Versicherungsrecht 2009, 690). Dies gilt unabhängig von der Höhe der Rückvergütung.

Das folgt daraus, dass für den Fall, dass an den Anlageberater für die Vermittlung eine Anlage aus dem Anlagebetrag Gelder zurückfließen, für diesen ein erheblicher Anreiz besteht, gerade diese Anlage zu empfehlen. Der Interessenkonflikt, der dadurch entsteht, liegt auf der Hand und ist gegenüber dem Anleger so offenzulegen, dass der Anleger das Umsatzinteresse des Beraters einschätzen kann und beurteilen kann, ob die Anlage nur deswegen empfohlen wird, weil der Berater oder die hinter ihm stehende Bank daran verdienen (BGH, a. a. O.).

Von der Aufklärung über die Höhe von Innenprovisionen ist das zu unterscheiden. Denn während Innenprovisionen nicht ausgewiesene Vertriebsprovisionen sind, die aus dem Anlagevermögen gezahlt werden und über die - unter bestimmten Voraussetzungen - aufzuklären ist, weil sie die Werthaltigkeit der Anlage beeinflussen, handelt es sich bei Rückvergütungen um Beträge, die beispielsweise aus den Ausgabeaufschlägen oder den Verwaltungsgebühren hinter dem Rücken des Anlegers an die beratende Bank umsatzabhängig zurückfließen. Fließen derartige Rückvergütungen, ist der Anleger in jedem Fall hierüber zu informieren (BGH, ZIP 2011, 855) und zwar über die exakte Höhe (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 12.08.2011 - 23 U 359/09).

Die Beklagte kann sich insoweit auch nicht auf einen ihr Verschulden ausschließenden Verbotssirrtum berufen. Jedenfalls für die Zeit nach 1990 kann sich eine anlageberatende Bank nicht auf einen unvermeidbaren Rechtsirrtum über Bestehen und Umfang einer Aufklärungspflicht über an sie zurückfließende Rückvergütungen berufen. Denn bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt musste ein Anlageberater bereits seit 1990 damit rechnen, dass eine generelle Aufklärungspflicht über Rückvergütungen bestand. Dies ergibt sich aus der Entwicklung der Rechtsprechung und Literatur bis zum Jahre 1990, die auch Grundlage einer Richtlinie des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel zur Konkretisierung der §§ 31, 32 WpHG für das Kommissions-, Festpreis- und Vermittlungsgeschäft der Kreditinstitute vom 26.05.1997 war, in deren Ziffer 2.2 Abs. 2 eine zivilrechtliche Aufklärungspflicht über die kommissionsrechtliche Verpflichtung zur Herausgabe von Rückvergütungen vorausgesetzt wird (vgl. zum Ganzen BGH Versicherungsrecht 2011, 1061, mit zahlreichen weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung und Literatur, BGH ZIP 2011, 1559).

Die Beklagte kann sich schließlich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass in dem Prospekt ausreichend über die von ihr erhaltenen Rückvergütungen aufgeklärt worden wäre.

In dem Prospekt finden sich Angaben zu Vermittlungskosten auf Seite 25 sowie auf Seite 50, wo-

bei jeweils darauf hingewiesen wird, dass die GVA (Geno-Vermögens-Anlage-Gesellschaft mbH), die im Prospekt als Platzierungsgarant und Eigenkapitalvermittler aufgeführt ist, eine Vermittlungsgebühr von 10,5 % des platzierten Kommanditkapitals erhalten solle.

Dies ist jedoch bereits deswegen nicht ausreichend, weil sich aus den Angaben im Prospekt nicht ergibt ob und in welcher exakten Höhe gerade an die Beklagte Zahlungen für die Vermittlung der Anlage zurückgeflossen sind. Dem Prospekt ist überdies nicht zu entnehmen, dass die Beklagte zu den Dritten gehört, mit der die GVA Vertriebsvereinbarungen geschlossen hatte. Der Prospekt spricht lediglich davon, dass die GVA zum Abschluss von Vertriebsvereinbarungen mit Dritten berechtigt war. Dass und zu welchen Konditionen eine solche Vertriebsvereinbarung jedoch mit der Beklagten getroffen wurde, ergibt sich aus den Angaben im Prospekt nicht (vgl. BGH ZIP 2011, 855).

Dass der Anlageberater der Beklagten den Zedent über die von ihr vereinnahmten Rückvergütungen nicht aufgeklärt hat, hat der als Zeuge vernommene [REDACTED], der Zedent, ausgesagt. Er hat bestätigt, dass Provisionen der Beklagten überhaupt kein Thema gewesen seien, es sei nicht besprochen worden, ob die Beklagte an der Anlage etwas verdiene.

Das Gericht verkennt bei der Würdigung der Aussage des Zeugen [REDACTED] nicht, dass der Zeuge derjenige ist, der die streitgegenständliche Anlage gezeichnet hat und dass er nur aufgrund der Abtretung seiner Ansprüche an die Klägerin als Zeuge vernommen werden konnte, von seinem Interesse am Ausgang des Rechtsstreits aber einer Partei gleichsteht.

Die Aussage des Zeugen war jedoch bestimmt und sicher. Sie war überzeugend, der Zeuge war glaubwürdig. Er hat sehr sachlich bekundet, ohne weiteres eingeräumt, wenn ihm Einzelheiten nicht mehr gegenwärtig waren und bei seiner Schilderung solche Sachverhaltselemente nicht verschwiegen, die für ihn ungünstig waren, so hat er etwa nicht ausgeschlossen, dass er den Prospekt erhalten hat.

Seine Schilderung, warum er bei Kenntnis von einer Rückvergütung der Beklagten von 9 % die Anlage nicht gezeichnet hat, ist nachvollziehbar. Der Zeuge hat insoweit angegeben, dass diese 9 % ja erst einmal wieder aufgeholt hätten werden müssen und dass ihm der Anteil von 9 % für ein kurzes Beratungsgespräch auch zu hoch erschienen wäre.

Demgegenüber machte der Zeuge [REDACTED] bei seiner Vernehmung einen eher unsicheren Eindruck. So hat er seine Aussage desöfteren eingeschränkt und relativiert, in dem er sie mit Einteilungen wie "im Prinzip", "soweit ich mich erinnere", "im Grunde genommen" begonnen hat.

Auch bei seiner Schilderung über seine Angaben über die Rückvergütungen hat er zunächst lediglich allgemein angegeben, dass er aufgrund seiner Ausbildung stets auf das, was die Bank an einer Anlage verdiene, hingewiesen habe. Danach hat der Zeuge angegeben, welche Provisionen die Beklagte für die Vermittlung der streitgegenständlichen Anlage erhalten hat. Dies habe er - so der Zeuge [REDACTED] - auch dem Zedenten gegenüber angegeben und zwar unter Nennung des Provisionssatzes.

Auch insoweit ist die Aussage des Zeugen lückenhaft und teilweise wenig konkret. Nach seiner Schilderung soll das Thema Rückvergütungen bei dem gemeinsamen Durchgehen des Protokolls der Kundenberatung vom 15.12.2003 bei den "Weichen Kosten" unter 5. dieses Protokolls erörtert worden sein und zwar im Rahmen der Mittelverwendung. Der Zeuge konnte jedoch keine Angaben dazu machen, bei welchem Punkt genau, der unter Mittelverwendung aufgelistet ist, er die an die Beklagte fließende Rückvergütung angesprochen haben will. Das ist insofern überraschend, als der Zeuge erklärtermaßen das Gespräch mit dem Zedent noch "relativ präsent" hatte und er geschildert hatte, dass seine Vorgehensweise bei dem Gespräch mit dem Zedenten seiner üblichen Vorgehensweise entsprach. Es wäre zu erwarten gewesen, dass er genauer angeben kann, bei welchem der unter Mittelverwendung angeführten Punkte, nämlich Filmproduktion und Werbeaufwand, Transaktionskosten/-gebühren, lfd. Kosten des Geschäftsbetriebs, Gewerbesteuer, 5 % Agio auf das Kommanditkapital er die Rückvergütungen der Beklagten angesprochen hat, zumal einige dieser Punkte auf den ersten Blick hierfür nicht in Frage kommen.

Gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen [REDACTED] spricht ferner, dass sie dem Vortrag der Beklagten in einem wesentlichen Punkt widerspricht, wobei das Gericht davon ausgeht, dass die Beklagte ihre Informationen von dem Zeugen [REDACTED] erhalten hat, der als einziger auf Seiten der Beklagten an dem Beratungsgespräch mit der Klägerin und dem Zedent beteiligt war. Die Beklagte hat zu dem Inhalt des Beratungsgesprächs vorgetragen, dass der Zedent selbst nach Provisionen der Beklagten gefragt habe und ihr Mitarbeiter [REDACTED] den Zedenten wahrheitsgemäß über die an sie fließenden Provisionen informiert habe. Die Aussage des Zeugen [REDACTED] ging allerdings dahin, dass er unaufgefordert über an die Beklagte fließende Provisionen aufgeklärt haben will.

Auffällig ist auch, dass die Schilderung des Zeugen [REDACTED] mit dem Fortschreiten des Rechtsstreits immer detaillierter wurden. In dem Schreiben an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken vom 11.03.2009 (Anlage K 4 b zur Klageschrift), das ausweislich des Briefkopfs der Zeuge [REDACTED] bearbeitet hat, ist von einer Aufklärung über an die Beklagte fließende Rückvergütungen noch keine Rede.

In dem Gedächtnisprotokoll des Zeugen [REDACTED] vom 11.09.2009 legte der Zeuge seine Erinnerung wie folgt nieder:

"Den Kunden wurde das Gamma WIP II Portfolio und der N1 European Film Fonds als Anlagealternativen zu dem verfolgten Kundenzweck vorgestellt. Beide Varianten wurden anhand der Emissionsprospekte ausführlich durchgesprochen. Im Rahmen der Finanz und Investitionspläne wurden die sogenannten "weichen" Kosten beider Anlageformen besprochen und verglichen. Das hieraus auch unsere Vermittlungsprovisionen bedient werden wurde erörtert. Die Beratung von meiner Seite erfolgte anhand der Beratungsprotokolle, insbesondere auf die Risiken in den Unterpunkten wurde explizit eingegangen und gegebenenfalls ausführlicher erklärt."

Dass über die exakte Höhe der Rückvergütung gesprochen wurde, ist dem nicht zu entnehmen.

In der Klageerwidernng zum 10.09.2010 heißt es dann schließlich, dass der Zeuge [REDACTED] im Rahmen des Beratungsgespräches angegeben habe, die Beklagte vereinnahme "etwa" 9 % der Anlagesumme.

Bei seiner Vernehmung im Termin zur mündliche Verhandlung konnte der Zeuge schließlich angeben, dass er den Zedenten darüber informiert habe, dass exakt 9 % der Anlagesumme als Provision an die Beklagte zurückfließen.

Diese immer detaillierter werdenden Angaben des Zeugen [REDACTED] und der auf seinen Angaben beruhenden Äußerungen der Beklagten sprechen dafür, dass das Vorbringen an die Prozesssituation angepasst wurde, insbesondere nachdem im Laufe des Prozesses die Bedeutsamkeit der Frage der Rückvergütungen mehr in den Vordergrund trat und von den Parteien erkannt wurde.

Gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen [REDACTED] spricht schließlich auch, dass er keine näheren Angaben zu dem Grund des Gedächtnisprotokolls vom 11.09.2009 machen konnte. Es ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, dass der Zeuge einerseits nicht mehr angeben konnte, was der Grund für das umfangreiche, von ihm vor nicht allzu langer Zeit verfasste Gedächtnisprotokoll war, andererseits sich aber noch genau erinnerte, dass er konkret den Zedenten bei dem 6 Jahre alten vor dem Gedächtnisprotokoll liegenden Gespräch den exakten Prozentsatz der von der Beklagten vereinnahmten Rückvergütung genannt hat.

Schließlich spricht noch gegen eine exakte Erinnerung des Zeugen [REDACTED] an das Beratungsgespräch mit dem Zedenten, dass er angegeben hat, dass das unterschriebene Protokoll für ihn zum Zeitpunkt der Unterschrift wesentlich war und er bankintern dafür verantwortlich war, dass die erforderlichen Unterlagen einschließlich eines unterschriebenen Protokolls vorhanden waren. Dies erklärt dann aber nicht, warum bei dem Protokoll der Kundenberatung vom 15.12.2003 lediglich der Empfang des Prospekts bestätigt wurde, nicht jedoch das darüberliegende Unterschriftsfeld, durch dessen Abzeichnung der Zedent bestätigen sollte, dass er darauf hingewiesen worden sei, dass der Emissionsprospekt die ausschließliche Grundlage des Beteiligungsangebotes der GENO Asset Finance GmbH darstellt, unterzeichnet wurde.

Die Pflichtverletzungen der Beklagten sind auch für die Zeichnung der streitgegenständlichen Anlage kausal geworden. Für den Zedent streitet insoweit zunächst die Vermutung des aufklärungsgerechten Verhaltens, wonach davon auszugehen ist, dass der Anleger bei ordnungsgemäßer Beratung die Anlage nicht gezeichnet hätte. Die Beklagte als beratende Bank muss ihrerseits darlegen und beweisen, dass der Anleger die Kapitalanlage auch bei richtiger Aufklärung erworben hätte, den unterlassenen Hinweis also unbeachtet gelassen hätte (BGH, VersR 2009, 1370). Dafür, dass diese im Falle des Zedenten so gewesen wäre, hat die Beklagte weder konkrete Anhaltspunkte aufgezeigt, noch Beweis angeboten.

Die Forderung des Zedenten ist nicht verjährt. Für die Verjährung gilt im vorliegenden Fall die Regelung der §§ 195, 199 BGB. Die 3-jährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsinhaber von dem den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Die Klägerin hat hierzu vorgetragen, dass der Zedent von der nur losen Einbindung der 20th Century Fox frühestens durch die Gesellschafterversammlung im November 2007 Kenntnis erlangt

konnte, von dem an die Beklagte geflossen Rückvergütungen erst im Jahre 2009 durch eine Entscheidung des Landgerichts Mönchengladbach in einem Parallelfall.

Dem ist die Beklagte nicht erheblich entgegengetreten. Dass der Zedent schon früher Kenntnis von den seinem Schadensersatzanspruch begründenden Umständen gehabt oder grob fahrlässig nicht gehabt hätte, ergibt sich aus ihrem Vortrag nicht. Allein daraus, dass im Jahre 2005 Ausschüttungen der N1 Filmfonds KG ausgeblieben sind, folgt dies für die oben dargestellten Aufklärungsfehler nicht.

Verjährung konnte somit frühestens mit Ablauf des 31.12.2010 eintreten. Zu diesem Zeitpunkt war die Klage bereits verjährungshemmend zugestellt.

Dem Zedent - nach Abtretung der Ansprüche der Klägerin - stehen zunächst Ansprüche auf Rückerstattung des angelegten Betrages - 78.750,00 EUR inklusive Agio - Zug um Zug gegen Rückübertragung der Rechte aus der gezeichneten Beteiligung zu. Hierauf sind die geleisteten Ausschüttungen in unstreitiger Höhe von 10.606,65 EUR anzurechnen, so dass 68.143,95 EUR verbleiben.

Nicht zu beanstanden ist, dass die Klägerin den angelegten Betrag vom Zeitpunkt der Anlage bis zum 30.12.2008 mit 4 % verzinst.

Es ist davon auszugehen, dass der Zedent den namhaften Betrag, den er in die N1 Filmfonds KG investiert hatte, nicht ungenutzt gelassen hätte, wenn er diese Anlage nicht gewählt hätte, sondern zu einem allgemein üblichen Zinssatz angelegt hätte (BGH, VersR 1992, 617). Das Gericht geht davon aus (§ 287 Abs. 1 ZPO), dass für den Zeitraum von 2004 bis 2008 4 % ein solcher allgemein üblicher Zinssatz gewesen wäre. Die Zinsen in Höhe von 4 % aus 78.750,00 EUR bis 30.12.2008 betragen unstreitig 15.400,11 EUR. Insgesamt ergibt sich damit ein zu erstattender Betrag von 83.544,06 EUR.

Ab dem 11.03.2009 schuldete die Beklagte der Klägerin weitere Zinsen gemäß § 280 Abs. 2, 286, 288 BGB in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes. Zu verzinsen ist allerdings nur der zurückzu-erstattende Anlagebetrag, nicht die für den Zeitraum bis 30.12.2008 bereits ausgerechneten Zinsen. Die Beklagte ist allerdings frühestens seit dem 11.03.2009 in Verzug, da sie an diesem Datum durch ihr Schreiben an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen

Volksbanken und Raiffeisenbanken zum Ausdruck gebracht hat, dass sie außergerichtlich keine Leistungen an den Zedenten erbringen werde, sich also gleichsam selbst gemahnt hat. Zu einer früheren Mahnung durch die Klägerin oder den Zedent ist nichts vorgebracht.

Die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung gehören ebenfalls zu dem nach § 280 BGB zu ersetzenden Schaden. Gegen den Ansatz einer 1,5 Geschäftsgebühr sowie gegen die Berechnung der außergerichtlich entstandenen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 3.466,77 EUR ist nichts zu erinnern.

Steuervorteile muss sich der Zedent und damit die Klägerin auf ihren Anspruch nicht anrechnen lassen. Denn es ist davon auszugehen, dass die Zahlung, die die Klägerin aufgrund des vorliegenden Rechtsstreits erhalten wird, zu versteuern sein wird (BGH, BGHZ 186, 205). Darüber hinaus kommt eine Anrechnung lediglich bei außergewöhnlichen Steuervorteilen in Betracht. Dass solche hier vorliegen hat die darlegungs- und beweispflichtige Beklagte nicht konkret dargelegt.

Der Feststellungsantrag hinsichtlich der Ersatzpflicht weiterer Schäden ist ebenfalls zulässig und begründet. Das zukünftige Schäden nicht ausgeschlossen sind, ergibt sich schon aus der Möglichkeit des Wiederauflebens der Haftung des Zedenten gemäß § 172 Abs. 4 HGB sowie Steuernachforderungen bei der steuerlichen Rückabwicklung der Anlage. Begründet ist die Klage insoweit ebenfalls gemäß § 280 BGB.

Die Klägerin kann auf die Feststellung des Annahmeverzuges der Beklagten mit der Entgegennahme der Fondsbeteiligung mit Erfolg geltend machen. Das Feststellungsinteresse folgt aus der erleichterten Vollstreckungsmöglichkeit (vgl. §§ 756, 765 ZPO). Die Beklagte befindet sich auch in Verzug der Annahme. Ausreichend hierfür war das in dem Zug um Zug Antrag der Klägerin enthaltende wörtliche Angebot der Rückübertragung der Beteiligung, da die Beklagte durch ihren uneingeschränkten Klageabweisungsantrag zum Ausdruck gebracht hat, dass sie die Leistungen der Klägerin nicht annehmen werde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Zuvielforderung sowie der zurückgenommene Teil der Klage waren geringfügig und haben keine besonderen Kosten ausgelöst.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 709 ZPO.

Hampel  
Richter am Landgericht

~~Vorstehend ...ung wird dem/der  
Kläger ..... wecke der  
Zwangsvollstreckung~~

~~Bad Kreuznach, den .....~~

~~Der Urkundsbeamte der  
Geschäftsstelle des Landgerichts~~

Vorstehende Ausfertigung wird dem/der  
Kläger *in* /Beklagten zum Zwecke der  
Zwangsvollstreckung erteilt.

Bad Kreuznach, den **23. Dez. 2011**

Der Urkundsbeamte der  
Geschäftsstelle des Landgerichts

*D. J. P. 10*



**Bescheinigung gem. § 169 ZPO**

Vorstehendes Urteil ist  
dem Kläger-Vertreter am **21.12.2011**  
dem Beklagten-Vertreter am **21.12.2011**  
zugestellt worden.

Bad Kreuznach, den **23. Dez. 2011**

Geschäftsstelle Abt. 3, des Landgerichts

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

*D. J. P. 10*



In vorbezeichneter Prozeßsache ist eine  
Rechtsmittelschrift bisher nicht eingereicht  
worden. (*gepr. 5. 07.02.2012*)  
Der Lauf der Rechtsmittelfrist ist nicht  
geprüft.

Koblenz, den **08. Feb. 2012**

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts

*M. Müller*

